



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 23/2018 Juli 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Mitglieder des Ausschusses Familien- und Erbrecht:

Rechtsanwältin Ulrike Börger, Bonn (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Armin Abele, Reutlingen

Rechtsanwalt J. Christoph Berndt, Halle

Rechtsanwältin Karin Susanne Delerue, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf

Rechtsanwältin Brigitte Hörster, Augsburg

Rechtsanwältin Karin Meyer-Götz, Dresden

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens, Potsdam (Berichterstatlerin)

Rechtsanwältin Beate Winkler, Freiburg

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Familienminister/Familien senatoren der Länder
Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenen
Parteien
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Rechtsanwaltskammern
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Deutscher Juristinnenbund e.V.
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Wissenschaftliche Vereinigung für
Familienrecht
Redaktionen
der Zeitschriften NJW, FuR, FamRZ, Kind-Prax, FamRB, FGPrax, NZFam
ZEV, NWB Erben und Vermögen, ZErB, ErbR
Online Redaktionen:
Beck aktuell, Deubner Verlag Online Recht, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten,
LexisNexis
Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts Stellung nehmen zu dürfen. Lediglich folgende Aspekte möchten wir zu bedenken geben:

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt grundsätzlich das Ziel des beabsichtigten Gesetzes, die einheitliche Umsetzung der Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen zu gewährleisten, Unklarheiten zu beseitigen und nicht mehr erforderliche Regelungen aufzuheben.

Der Gesetzesvorschlag wird dem Ziel in der derzeitigen Fassung jedoch nicht vollständig gerecht:

Seit der Einführung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare gilt nach nationalem Recht eine Gleichstellung der verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehe. Mit der geplanten Neufassung des Art. 17b Abs. 5 EGBGB dagegen wird eine Gleichstellung aber gerade nicht erreicht, denn kollisionsrechtlich soll es für gleichgeschlechtliche Ehen bei der Anwendung der Sachvorschriften des registerführenden Staates verbleiben.

Zudem regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, ergänzend Klarstellungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorzunehmen für die Fälle, in denen der Anwendungsbereich der Brüssel IIa-VO nicht eröffnet ist. Es fehlt hier an einer eindeutigen Normierung. Dies betrifft die Frage der internationalen Zuständigkeit (§ 98 FamFG oder § 103 FamFG) sowie die Frage der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nach § 107 FamFG.
